



Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 6 ff. des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz; SGS 731.1) vom 6. Juni 1972, die nachstehende

SCHUTZVERORDNUNG

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungs-
bereich

1 Die Vorschriften dieser Schutzverordnung kommen im Gebiet der Politischen Gemeinde Bronschhofen zur Anwendung. Sie gelten für die im Plan zur Schutzverordnung, Mst. 1:5000, bezeichneten Objekte und Gebiete.

2 Die Schutzverordnung besteht aus diesen Vorschriften, den Listen der Kultur- und Naturobjekte sowie dem dazugehörigen Plan.

Art. 2

Zweck

Die Schutzverordnung bezweckt die Erhaltung und fachgerechte Pflege von kulturhistorisch, landschaftlich oder naturkundlich wertvollen Objekten, Gebieten oder Landschaften. Als Schutzgegenstände sind ausgeschieden:

- a) Kulturobjekte und Ortsbildschutzgebiete
- b) markante Einzelbäume, Alleen und Baumgruppen
- c) Hecken, Feld- und Ufergehölze
- d) Naturschutzgebiete (Feuchtgebiete, Trockenstandorte, Pufferzonen)
- e) Landschaftsschutzgebiete
- f) Aussichtspunkte/Aussichtslagen

B. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Art. 3

Kulturob-
jekte

1 Die bezeichneten Kulturobjekte gelten als historisch oder künstlerisch wertvolle Bauten; sie dürfen nicht abgebrochen werden.

2 Änderungen, Umbauten und Renovationen an Kulturobjekten sind zulässig, soweit dadurch ihre schutzwürdige Substanz nicht beeinträchtigt wird.

3 Der Gemeinderat bestimmt nach Bedarf durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer oder durch besondere Verfügung den Schutzzumfang im einzelnen.

Art. 4

Umgebung
von Kultur-
objekten

1 Die Umgebung von Kulturobjekten ist so zu gestalten, dass deren künstlerischer Wert nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Bepflanzung, Terrainveränderungen, Gestaltung und Beschaffenheit von Vorplätzen, Erschliessungen, Parkierungseinrichtungen usw. auf das Kulturobjekt abgestimmt werden.

2 Bauten und Anlagen in der unmittelbaren Umgebung von Kulturobjekten sind so zu gestalten, dass sie in bezug auf Gebäudeform und -stellung, Dachgestaltung, Fassadengliederung, Materialien und Farben das geschützte Objekt nicht stören.

Art. 5

Ortsbild-
schutz-
gebiete

1 Die als Ortsbildschutzgebiete bezeichneten Ortsbilder sind in ihrem wertvollen Erscheinungsbild zu erhalten.

2 Bei Renovationen und Neubauten sind die wertvollen Strukturelemente der bestehenden Bauten und Anlagen zu übernehmen. Dabei haben sich insbesondere Gebäudeform und -stellung, Dachgestaltung, Trauf- und Firsthöhen, Fassadengliederung, Materialien und Farben gut in das Gesamtbild einzufügen.

3 Die Umgebung der Bauten, insbesondere die prägenden Freiräume, sind zu erhalten und ortsbildgerecht zu gestalten.

4 Widersprechen im Einzelfall die Regelbauvorschriften den Zielen des Ortsbildschutzes, so gehen diese gestalterischen Vorschriften vor.

Art. 6

Markante
Einzelbäume
Alleen und
Baumgruppen

1 Die bezeichneten markanten Einzelbäume, Alleen und Baumgruppen prägen das Orts- und Landschaftsbild und sind in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten.

2 Das Fällen von geschützten Bäumen ist nur zulässig, wenn andere öffentliche Interessen, insbesondere die Anforderungen an die Sicherheit, es erfordern.

3 Bei abgehenden oder gefälltten Bäumen ist der Gemeinderat befugt, die Art und den Umfang der erforderlichen Ersatzpflanzung zu bestimmen und diese in Absprache mit dem Grundeigentümer zu veranlassen.

Art. 7

Hecken,
Feld- und
Ufergehölze

Die im Plan bezeichneten Hecken, Feld- und Ufergehölze sind für das Landschaftsbild von besonderer Bedeutung und deshalb in ihrem Umfang zu erhalten.

Art. 8

Feucht-
gebiete

1 Die als Feuchtgebiete (F) bezeichneten Naturschutzgebiete sind ungeschmälert zu erhalten, sachgerecht zu nutzen und zu pflegen.

2 Bauten und Anlagen, Nutzungen oder andere Vorkehren, die den Wasserhaushalt oder die Schutzwürdigkeit dieser Feuchtgebiete beeinträchtigen könnten, sind nicht zulässig.

3 Zum Schutze der Feuchtgebiete und der darin lebenden Tiere sind insbesondere verboten:

- a) das Pflücken, Ausgraben und Ausreißen oder sonstige Zerstörung von wildwachsenden Pflanzen;
- b) das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören der freilebenden Tiere oder das Beeinträchtigen ihrer Lebensgrundlage;
- c) jegliche Terrainveränderungen und das Ablagern von Materialien;
- d) jeglicher Düngereintrag oder das Einleiten von Abwässern;
- e) das Weidenlassen von Tieren, das Reiten oder unbefugte Betreten.

4 Die Feuchtgebiete sind zu markieren und soweit erforderlich abzuhagen.

5 Riedflächen dürfen höchstens einmal jährlich und ~~nicht vor der Gelbfärbung, in der Regel~~ nach dem 1. September gemäht werden. Streue und Heu dürfen nicht liegengelassen werden. Nötigenfalls kann der Gemeinderat ersatzweise Pflegemassnahmen anordnen.

Art. 9

Trocken-
standorte

1 Die als Trockenstandorte (T) bezeichneten Naturschutzgebiete sind ungeschmälert zu erhalten und fachgerecht zu nutzen.

2 Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig. Der Magerheuschchnitt ist frühestens ab Mitte Juli durchzuführen.

Art. 10

Pufferzonen

1 Die als Pufferzonen (P) bezeichneten Flächen dienen dem Schutz der Feuchtgebiete.

2 Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig. In den Pufferzonen darf kein Dünger ausgetragen werden.

Art. 11

Land-
schafts-
schutzge-
biete

1 Die Landschaftsschutzgebiete umfassen besonders schöne sowie naturkundlich und kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften. Sie sind geprägt z.B. durch abwechslungsreiche Geländeformen, naturnahe Elemente wie Waldränder, Hecken, Ufergehölze, offene Bachläufe und kulturgeschichtlich wertvolle Bauten.

2 Soweit Bauten und Anlagen mit Abs. 1 vereinbar sind und auch im übrigen bewilligt werden können, haben sie sich gut in die Landschaft einzuordnen. Massgebend sind insbesondere Grösse, Form, Gliederung sowie Materialien und Farben.

Art. 12

Aussichtspunkte und
Aussichtslagen

1 Im Bereich der Aussichtspunkte und Aussichtslagen sind Bauten und Anlagen, welche die freie Aussicht beeinträchtigen, nicht zulässig.

2 Der Gemeinderat bestimmt durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer oder durch besondere Verfügung allfällige Höhenbeschränkungen oder einzuhaltende Abstände.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13

Bewilligungspflicht,
Zuständigkeit

1 In Ergänzung der allgemeinen Bewilligungspflicht gemäss Art. 78 Abs. 1 Baugesetz und in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 Baugesetz sind folgende Vorhaben bei den bezeichneten Schutzgegenständen bewilligungspflichtig:

a) sämtliche baulichen Aenderungen oder Renovationen an Kulturobjekten und in Ortsbildschutzgebieten;

- b) alle Terrainveränderungen in Ortsbildschutzgebieten, in Landschaftsschutzgebieten sowie in Feuchtgebieten, Trockenstandorten und Pufferzonen;
- c) alle Nutzungsänderungen oder Aenderungen des Wasserhaushaltes und der Bodenstruktur in Feuchtgebieten, Trockenstandorten und Pufferzonen;
- d) das Entfernen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Einzelbäumen, Alleen und Baumgruppen oder andere Massnahmen, welche über die üblichen Pflegemassnahmen hinausgehen.

2 Bewilligungspflichtige Vorkehren nach Abs. 1 werden bewilligt, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.

Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.

3 Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, werden entsprechende Gesuche von der Bau- und Planungskommission beurteilt.

Art. 14

Schutz- und
Pflegemass-
nahmen,
Beiträge

1 Der Gemeinderat ordnet die Markierung oder Abhagung von Schutzobjekten oder -gebieten an, soweit dies aufgrund einer Gefährdung erforderlich ist.

2 Die Schutz- und Pflegemassnahmen sind Sache des Grundeigentümers.

3 Der Gemeinderat kann an Mehrkosten und Ertragsausfälle, die aufgrund dieser Verordnung entstehen, Beiträge ausrichten.

Art. 15

Straf-
bestimmungen

Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen dieser Schutzverordnung verstösst. Strafbar sind die vorsätzliche und fahrlässige Uebertretung.

Art. 16

Behebung
des rechts-
widrigen
Zustandes,
Ersatzvor-
nahme

Das Verfahren für die Behebung des rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 Baugesetz.

Art. 17

Inkraft-
treten

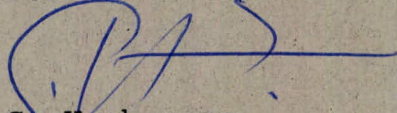
Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieser Verordnung.

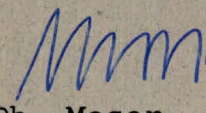
Vom Gemeinderat erlassen am: 31. Januar 1994
22. September 1994

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindammann:

Der Gemeinderatsschreiber:

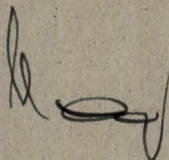

G. Heuberger


Ph. Moser

1. öffentliche Auflage vom 22. Februar bis 23. März 1994
2. öffentliche Auflage vom 11. Oktober bis 9. November 1994

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt
am: 30. Aug. 1995





ANHANG

1. Liste der Kulturobjekte

Inventar-Nr.	Objekt	Ort	Vers.-Nr.
1	Trotte	Höhenstrasse 2	4
2	Haus "Zum Weinberg"	Hauptstrasse 2	1
5	Wirtschaft Burghalde	Hauptstrasse 24	19
7	Schulhaus Türmli	Bronschhofen	42
18	Wirtschaft Adler	Hauptstrasse 38	120
19	Wohnhaus	Alte Steigstrasse 2	121
20	Wohnhaus	Alte Steigstrasse 1	128
23	Haus "Zur Mühle"	Talplatz	124
25	Kirché	Dreibrunnen	217
26	Wirtschaft Pilgerhaus	Dreibrunnen	215
35	Rosengarten	Rossrüti	302
42	Wohnhaus	Oberdorfstrasse 29, 31	354, 355
45	Post Rossrüti	Braunauerstrasse 6	395
47	Schulhaus Rossrüti	Konstanzerstrasse 3	399
48	Rössliquet	Braunauerstrasse 7	403
53	Wohnhaus	Maugwil	261, 1147
54	Wohnhaus	Maugwil	273
56	Wohnhaus	Maugwil	280
57	Wohnhaus "Wenteleburg"	Maugwil	283

2. Liste der Naturobjekte

Nr.	Parz.	Objekt	Lage	Koordinaten
I	521	prachtvolle Linde	Hinterweiler	719 075 / 260 375
II	365	markante Linde	Trungen	719 500 / 259 850
III	171	Lindenallee	Dreibrunnen	719 600 / 259 175
IV	252	Linde Pilgerhaus	Dreibrunnen	719 550 / 259 075
V	12	ortsbildprägende Kastanie	Hauptstrasse (Bronschhofen)	720 375 / 259 750
VI	856	ortsbildprägende Linde	Maugwil	721 310 / 261 040
VII	1216	Linde Schulhaus	Rosstrüti	722 500 / 259 525
VIII	1339	Ahornallee	Südlich Boxloo	722 575 / 260 350
IX	114	Pappelallee	Hauptstrasse (Bronschhofen)	720 425 / 259 650
X	2177, 2494	Baumgruppe	Stafrüti	723 100 / 260 875